

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. ^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0094-I/A/15/2014

Wien, am 24. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1414/J der Abgeordneten Jannach, Riemer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 6 und 12:

In den Jahren 2011, 2012 und 2013 wurden an der einzigen für die Abfertigung von Schweinen zugelassenen Grenzkontrollstelle am Flughafen in Linz keine lebenden Schweine zur Einfuhr in die EU abgefertigt.

Um festzustellen, ob an anderen EU-Grenzen Schweine mit Bestimmungsorten in Österreich abgefertigt worden sind, wurden Daten aus dem internen Informations- system (TRACES) der EU herangezogen. In dieses System wird jede grenztierärztliche Abfertigung eingegeben und die Behörde des Bestimmungsortes wird verständigt. Gemäß diesem System wurden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 keine lebenden Schweine (aus Drittstaaten) importiert, auch nicht aus Hongkong.

Ergänzend wird auf das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz im Bereich der Landwirtschaft hingewiesen, demgemäß seit dem 1. Jänner 2009 keine grenztierärztliche Kontrolle zwischen der Schweiz und der EU erfolgt. Es ist meinem Ressort bekannt, dass in den Jahren 2011 und 2012 Zuchteber und im Jahr 2013 20 Ferkel aus der Schweiz nach Österreich verbracht wurden; dies scheint aber nicht mehr in der Einfuhrstatistik auf, sondern wird als Verbringen innerhalb der EU behandelt.

Frage 7:

Laut VO (EG) Nr. 01/2005/Anhang I/Kapitel V/Ziffer 1 dürfen Schweine für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Danach ist eine Rast mit Aufstellung und Versorgung für 24 Stunden in einer gemäß VO (EG) Nr. 1255/97 zugelassenen Kontrollstelle vorgesehen.

Gemäß österreichischem Tiertransportgesetz sind Transporte von Tieren zur Schlachtung mit maximal 4,5 Stunden (in begründeten Ausnahmefällen 8,5 bzw. 10 Stunden) limitiert. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich um innerösterreichische Transporte handelt (Ursprungs- und Bestimmungsort in Österreich).

Fragen 8 bis 11:

Gemäß EU-Recht für die Einfuhr von lebenden Schweinen ist die Einfuhr von Schweinen aus Hongkong nicht erlaubt. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 6 und 12.

Frage 13:

Es gibt keine derartigen Importe.

Fleisch sowie Schinken und andere Fleischerzeugnisse auch in kleinsten Mengen aus Drittstaaten müssen immer der grenztierärztlichen Kontrolle gestellt werden.

Fragen 14 und 15:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Frage 16:

Die veterinärbehördlichen Einfuhrvorschriften sind so gestaltet, dass ausnahmslos das Ursprungsland der Tiere oder Sendung aufscheinen muss. Dies ist auch aus Tierseuchengründen erforderlich.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	fQDwlKhSnr2PWkrTRer0fEQzGedP4ny50f1GhV2X42pMRs4ygnTd9ZB8n8z+UsKX5nbj7f1UxRGChAi5NIUJAMli0fBQICSC44Hcbk4gX7yjO54rrujMOikhz6thRo48zEWUkS7uymvQHifNfcDtp6kr25hkK038wO5pFCw=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-24T14:23:48+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		